

Satzung



BRAZ GANG e.V.

01.10.2020

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen BRAZ GANG e.V., im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Gaggenau.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1.) Der Verein hat sich überwiegend der Pflege der Musik verschrieben und dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2.) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b. Durchführung bzw. Unterstützung bei der Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 5.) Ehrenamtszuschale: Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.



§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 2.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 3.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 2.) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist jeweils die gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand



§9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - der*dem Vorsitzenden
 - der*dem Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden
 - der*dem Vereinskassierer*in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die*der Vereinskassierer*in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3.) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch deren*dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von der*dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.) Die*Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anspruch des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§10 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichem (und/oder per Email) Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 3.) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und/oder per Email und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- 4.) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- 5.) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und/oder per Email an den Vorstand zu stellen.
- 6.) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



- 7.) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder
- 9.) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom*von der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenprüfung

- 1.) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal pro Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer*innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikschulverein Gaggenau e.V. (VR 520598), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

Vorstehende Namensänderung und Aktualisierung des Satzungsinhalt wurde von der Hauptversammlung am Freitag, den 02.10.2020 im Vereinsheim Gaggenau beschlossen und gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB haben alle Vereinsmitglieder ihre 100%ige Zustimmung gegeben.

Kristina Hahn, 1. Vorsitzende

Helmut Hirth, 2. Vorsitzender